

Heirat in der Schweiz geplant für in Mauretanien wohnhafte Personen

21.06.2022

Dokumente, die Sie persönlich Ihrer Schweizer Vertretung unterbreiten müssen

Die in der Schweiz wohnhafte Person muss das Verfahren beim Zivilstandsamt am Ort der Eheschließung einleiten. Alle relevanten Informationen müssen somit dort eingeholt werden.

Die in Mauretanien wohnhafte Person muss persönlich auf der Botschaft vorsprechen. Wenn beide Personen in Mauretanien wohnhaft sind, müssen sie gemeinsam bei der Botschaft vorstellig werden. Bei dieser Gelegenheit müssen die Formulare "Demande en vue de mariage" und "Déclaration relative aux conditions du mariage" in Anwesenheit eines Botschaftsmitarbeitenden ausgefüllt und unterschrieben werden.

Zusätzlich müssen folgende Dokumente eingereicht werden:

	ir die in der Schweiz wohnhafte Person: Kopie aktuelle Wohnsitzbescheinigung Kopie gültiger Schweizerpass oder Kopie ausländischer Pass und Kopie der schweizerischen Aufenthaltsgenehmigung
Fü	ir die in Mauretanien wohnhafte Person:
	Geburtsurkunde (Moustakhraj min aghd isdiyad), ausgestellt vom Centre d'accueil des citoyens
	Urkunde über den aktuellen Zivilstand:
	a) notarielle eidesstattliche Erklärung zur Ledigkeit (Ta-ahoud Charaf)
	b) Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk (Tatliq oder Talaq), ausgestellt vom zuständigen
	Gericht und Scheidungsurkunde (Aghd Talaq), ausgestellt vom Centre d'accueil des
	citoyens
	c) Todesurkunde (Aghd al Wavat) des verstorbenen Ehegatten und Heiratsurkunde
	(Moustakhraj min aghd Zewaj) der vorherigen Ehe
	Einwohnerausweis (Bitaghit Iqama), ausgestellt durch die Agence Nationale du Registre des
	Populations et des Titres Sécurisés
	gültiger Pass oder Identitätskarte + 1 Kopie

Ist die Person bereits im schweizerischen Zivilstandsregister eingetragen, werden möglicherweise nicht alle genannten Dokumente benötigt.

Die Dokumente müssen im Original vorliegen und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Visa für Heirat und ev. Wohnsitznahme in der Schweiz (Familienzusammenführung)

Die persönliche Vorsprache des in Mauretanien wohnhaften Partners ist obligatorisch. Zusätzlich zu den oben genannten Dokumenten müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

Schweizerische Botschaft im Senegal Rue René N'Diaye / angle Rue Seydou Nourou Tall BP 1772 15800 Dakar, Sénégal Tél. +221 33 823 05 90 dakar@eda.admin.ch www.eda.admin.ch/dakar

 □ gültiger Reisepass + 3 Kopien □ 3 vollständig ausgefüllte, datierte und unterschriebene Visumantragsformulare für ein nationales Visum D; Formular: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/einreise/visumantragsformular.html □ 4 aktuelle, qualitativ hochwertige Passfotos mit hellem Hintergrund 	
Übersetzung	
Dokumente, die nicht in einer Schweizer Landessprache oder auf Englisch abgefasst sind, müssen übersetzt werden.	
Beglaubigung	
Alle ausländischen Zivilstandsdokumente müssen vor der Übermittlung an die Schweizer Vertretung beglaubigt werden:	
Ministère des Affaires Etrangères de la Coopération et des Mauritaniens de l'Extérieur Av. Moustapha Ould Mohamed Saleck P.O. box 230 Nouakchott Téléphone / Fax : +222 45 29 63 01 rimmaec@diplomatie.gov.mr / rimmaec@yahoo.com	
Gebühren	
Die Gebühren werden gem. Verordnung über die Gebühren der diplomatischen und konsularischer Vertretungen der Schweiz vom 29.11.2006 und der Verordnung über die Gebühren des Zivilstandswesen vom 27.10.1999 erhoben. Sie sind in bar in CFA-Francs nach dem aktueller Wechselkurs zum Zeitpunkt der Einreichung des Dossiers zu zahlen.	
 □ Bitte bereiten Sie einen Kostenvorschuss von ca. CFA 200'000 zur Begleichung der Gebühren der Ehevorbereitung für die Heirat in der Schweiz sowie den Zeitaufwand der Botschaft vor. □ Visagebühren Familienzusammenführung: 0-5 Jahre kostenlos / 6-11 Jahre EUR 40.00 / ≥12 Jahre EUR 80.00 	
Unter bestimmten Bedingungen sind die Visagebühren für Familienangehörige von Staatsangehörigen der Schengen-Mitgliedstaaten kostenlos.	

Einreichung Akten und Verfahren

Die Dokumentenbeschaffung durch Verwandte oder bevollmächtigte Dritte ist möglich

Anschliessend beglaubigt die Botschaft die Akten und leitet sie an die zuständigen kantonalen Behörden weiter. Die Eintragung in das schweizerische Zivilstandsregister kann bis zu zwei Monaten dauern.

Der Antrag auf ein Visum zur Familienzusammenführung wird an das zuständige kantonale Migrationsamt zum Entscheid weitergeleitet. Dies kann mehrere Monate dauern.

Die Abgabe von Akten auf der Botschaft ist nur nach vorhergehender Terminvereinbarung per Telefon oder per E-Mail möglich. Unvollständige Dossiers werden nicht angenommen. Um ein Dossier zu vervollständigen, ist ein neuer Termin zwingend erforderlich.

Schweizerische Botschaft im Senegal Rue René N'Diaye / angle Rue Seydou Nourou Tall BP 1772 15800 Dakar, Sénégal Tél. +221 33 823 05 90 dakar@eda.admin.ch www.eda.admin.ch/dakar